

Geschäftsordnung

für das RAG-Entscheidungsgremium des Vereins RAG LEADER „Henneberger Land“ e.V. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der RAG LEADER „Henneberger Land“ e.V. in der jeweils gültigen Fassung

Präambel

Die RAG LEADER „Henneberger Land e. V. verfügt gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 32 - 35 vom 17.12.2013 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen. Insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Nicht-Diskriminierung bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenkonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- ist zu gewährleisten, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Ebene der Beschlussfassung weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind und
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für den stimmberechtigten Gesamtvorstand als das Entscheidungsgremium nach § 8 der Satzung der RAG LEADER „Henneberger Land“ e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens, die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der RES und sonstige Beschlussfassungen gem. Sitzungsauftrag der RAG.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§ 3 Erlass und Änderungen

Diese Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, es bedarf aber wieder eines neuen Beschlusses.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.
Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z. B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes, vorgenommen werden.

§ 5 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist mindestens eine Frist von einer Woche zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der RAG-Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
2. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
3. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der RAG im Internet oder in den regionalen Medien bekanntgegeben.

§ 6 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. der mit Vollmacht vertretenden Mitglieder (gem. Satzung § 8). Außerdem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung zur Abstimmung (Gesamtvorstand) mindestens 50% der Stimmberechtigten den nichtöffentlichen Sektoren angehören. Wenn notwendig, sind Entscheidungen auch im Umlaufverfahren zu organisieren.
2. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Entscheidungsgremiums aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
3. Keine Mitwirkung (Beratung und Abstimmung) an einem Beschluss hat ein Mitglied, wenn dem Entscheider selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht oder der Entscheider an der Genese des Projekts wesentlich beteiligt ist. Das Mitglied ist verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken bzw. dies in der Sitzung anzuzeigen.

§ 7 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 6 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Für die Abstimmungen im Umlaufverfahren kann für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der RAG-Geschäftsstelle (LEADER-Managements) mit ihrer Bewertung des Projektes sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beigelegt werden.
 - b) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 8 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass von den Teilnehmern an der Beratung zur Abstimmung (Gesamtvorstand) mindestens 50% den nichtöffentlichen Sektoren angehören;
 - 1.2. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung zur Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung;
 - 1.3. Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der RAG, insbesondere auch in Bezug auf die Entwicklungsstrategie;
 - 1.4. Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Auswahlkriterien der LEADER-RAG;
 - 1.5. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Transparenz der Auswahlentscheidung

1. Die RAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der RAG und/oder mit einer entsprechenden Presseerklärung veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projektes schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es besteht die Möglichkeit einer Wiederezulassung nicht berücksichtigter Vorhaben in der nächsten Entscheidungsrunde. Der Projektträger wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die RAG einen Förderantrag (mit der negativen RAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der RAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsmäßigen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.12.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 20.05.2015 außer Kraft. Rippershausen, den 06.12.2016